NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN:

DER PLANGELTUNGSBEREICH FÄLLT MIT DER RECHTSKRAFT DER PLANUNG NICHT MEHR UNTER DAS VERBOT DER VERORDNUNG DES LANDKREISES DARMSTADT, ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN IM LANDKREIS DARMSTÄDT „NATURPARK BERGSTRASSE U. VORDERER ODENWALD IN HESSEN", VOM 2.10.1964 (STAATSANZEIGER 41/64, S. 1279).

FÜR DIE VERBESSERUNG DER BESCHULUNG DIENT DIE KÜNFTIGE „MITTELPUNKTSCHULE MODAUTAL" IN ERNSTHOFEN.

DIE VERSORGUNG MIT TRINK- U. BRAUCHWASSER IST DURCH ANSCHLUSS AN DIE BESTEHENDE VERSORGUNGSANLAGE MÖGLICH.

UM EINE AUSREICHENDE LÖSCHWASSERVERSORGUNG ZU GEWÄHRLEISTEN, IST ES ERFORDERLICH, IN DEM BAUGEBIET EINE WASSERLEITUNG MIT EINER MIND. NW100 ZU VERLEGEN.

DAS ABWASSER KANN DER BESTEHENDEN ÖRTLICHEN MEHRKAMMER-FAULGRUBE ZUGELEITET WERDEN.
HIERFÜR IST EIN ERGÄNZUNGSENTWURF ZUR ORTSENTWÄSSERUNGS-PLANUNG AUFZUSTELLEN.

VOR DER SATZUNGSBESCHLUSSFASSUNG IST DIE ERSCHLIESSUNG DURCH VERTRAG AUF EINEN DRITTEN ZU ÜBERTRAGEN.

DER BEBAUUNGSPLAN ..... WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPTSATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES DARMSTADT (FASSUNG VOM 19.12.69) IN DER ZEIT VOM 15.1.1971 BIS 15.2.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN SATZUNGSGEMÄSS AM 14.1.1971 BEKANNTGEMACHT.

DER BEB.-PLAN IST SOMIT AM 16.3.1971 VERBINDLICH GEWORDEN.

DARMSTADT, DEN 18.5.1971

PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT

# ERNSTHOFEN

## FESTSETZUNG GEM. § 9 BBauG ZUM INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.

ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 17 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, BGBL. I, S. 1233).

| BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) | GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) | BAUWEISE |
|---|---|---|---|---|
| REINES WOHNGEB. (WR) | max 2 | 0,4 | 0,7 | offen* |
| " " | " | 0,3 | 0,6 | GARAGEN: HALBOFFEN, AM GEZ. STANDORT |

(NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN) AUSNAHMEN NACH §3,3 BAUNVO. SIND NICHT PLAN-BESTANDTEIL.

* (NUR EINZELHÄUSER BIS ZU 14,0m LÄNGE)

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

HAUSSYMBOL MIT ZWINGENDER FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG

ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR DIE GARAGE ($G_a$), STELLPLATZ (St) (BAUGRENZEN)

ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR DAS WOHNHAUS

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

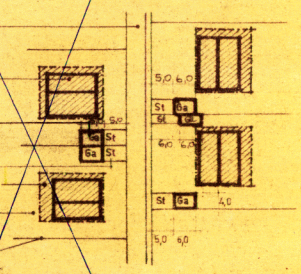


GRUNDSTÜCKSGRENZE (PARZELLENGR.)
DIE GRUNDSTÜCKE DÜRFEN NUR DIREKT AN DIE ZUGEHÖRIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ANGESCHLOSSEN WERDEN (KEINE GRUNDDIENSTBARKEITEN).

| | |
|---|---|
| SOCKELHÖHE | 0,50 max (IM MITTEL AM GELÄNDEANSCHNITT) AUSNAHMEN AUS ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN |
| DACHFORM | SATTELDACH 10° WALMDACH (WOBEI EINE ABWEICHUNG VON DER FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG NUR UNTER 90° ZULÄSSIG IST) KNIESTOCK UND GAUPEN SIND VERBOTEN. NUR FÜR GARAGEN SIND PULTDÄCHER ERLAUBT. |
| DACHDECKUNG | BRAUNE/ROTBRAUNE TONZIEGEL/PFANNEN. ROTE ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN. (VERBOTEN SIND ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN IN ALLEN ANDEREN FARBTÖNUNGEN. |
| BAUKÖRPER | IM GRUNDRISS DÜRFEN NUR RECHTWINKLIGE FORMEN HABEN. DIE FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG BEI SATTELDÄCHERN UND DIE LAGE DER GARAGEN SIND ZWINGEND. |
| DIE HÄUSER | DÜRFEN IN DEN FARBABSTUFUNGEN VON WEISS/HELLGRAU BIS ELFENBEIN VERPUTZT WERDEN. |
| UMFRIEDIGUNG | DER GRUNDSTÜCKE: AUF DER STRASSENSEITE h=0,80max. SEITLICHE ABGRENZUNGSZÄUNE BIS AUF HÖHE DER BAUKÖRPER h=0,80 max SONSTIGE ABGRENZUNGSZÄUNE BIS max 1,50m HÖHE. TORHÖHE: 0,80 max. |
| FESTSETZUNG | AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR EIN HAUPTGEBÄUDE ERSTELLT WERDEN. SONSTIGE GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG (HBO 21,1) GARAGEN SIND NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 400 $m^2$ BEI GRUNDSTÜCKEN, WELCHE AN PARZELLEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES ANSTOSSEN, IST DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG 50 cm IN DIE EIGENE PARZELLE EINZURÜCKEN. |

ERDBEWEGUNG:

INSBESONDERE TERRASSENAUFSCHÜTTUNGEN SIND AUS GRÜNDEN DES LANDSCHAFTBILDES VERBOTEN. ALS GRUNDSATZ GILT: EINHEITLICHE GELÄNDEMODELLIERUNG STATT EINZELAUFSCHÜTTUNGEN.
DER ENDGÜLTIGE ANSCHLUSS DES ERDREICHES AN DIE BAUKÖRPER IST MIT HÖHENKOTEN BEREITS IN DIE EINGABEPLÄNE VERBINDLICH EINZUTRAGEN.

TRAUFHÖHE:

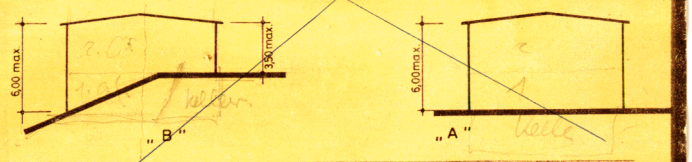


ANERKANNT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE IN DER SITZUNG VOM 18.6.1969

Siegel

GEZ.: AXT
(DER BÜRGERMEISTER)

Genehmigt
mit Vfg. vom 29. MAI 1970
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 29. MAI 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.DEZ.1963 (STAATSANZEIGER: NR. 3/1964 VOM 20.JAN.1964, S.92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR.3) VOM 19. DEZ.1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12.JAN.1970, S. 64).

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "AM BIRKENWEG" IN:

# ERNSTHOFEN

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM:

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.60 BGBL. I, S. 341).

ANLAGE: 3 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG (ERGÄNZT) vom 21. DEZ. 1969 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
1 BLATT ÜBERSICHTSPLAN VOM 1.4.69 (ERGÄNZUNG)
1 BLATT STRASSENLÄNGSPROFILPLG. v. 1.4.69 "
1 BLATT LAGEPLAN ZU DEN STR.-LÄNGSPROFILEN vom 1.4.69

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
TIEFBAUTECHNISCHES UND ARCHITEKTENBÜRO KÖRBLER
ERNSTHOFEN - WALDSTRASSE
ERNSTHOFEN, DEN. 6.11.1967.

ERGÄNZT:
planungsverband der [illegible] des [illegible]
DATUM: 1.4.1969

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 11.12.1969

DARMSTADT, DEN. 20. FEB. 1970

PLANUNGSVERBAND

7

691
B | L